

An alle Arbeitnehmer

INFORMATION

über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse (§ 10 Abs 2 BMVG)

Durch Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG) mit 1.7. 2002 hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, so dieses nach dem 31.12. 2002 begründet wird, einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an eine Mitarbeitervorsorgekasse unter Beachtung der sonstigen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu überweisen.

Ich/ Wir möchte(n) Sie daher darüber informieren, dass beabsichtigt ist, die Mitarbeitervorsorge im Sinne des BMVG über die

**VBV – Mitarbeitervorsorgekasse Aktiengesellschaft,
1020 Wien, Obere Donaustraße 49 – 53,**

durchzuführen.

Sollte binnen zwei Wochen ab Erteilung dieser Information (siehe u.a. Datum) gegen diese beabsichtigte Auswahl nicht mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer schriftlich Einwände erhoben haben, gilt oben angeführte Mitarbeitervorsorgekasse als ausgewählt.

....., am

Arbeitgeber